

Vertrag

zwischen

der Politischen Gemeinde Wädenswil
(nachfolgend Wädenswil genannt)

und

der Politischen Gemeinde Richterswil
(nachfolgend Richterswil genannt)

über

den Transit von Trinkwasser

aus den Seewasserwerken Hirsacker und Appital

durch das Versorgungsnetz Wädenswil nach Richterswil

Inhaltsüberblick

- I. Vertragsgegenstand**
- II. Druckzonen-Unterteilung der Wasserversorgungen**
- III. Wassertransport**
- IV. Wassermessung**
- V. Nutzungsrechte**
- VI. Baukosten**
- VII. Jährliche Kosten**
- VIII. Störungen**
- IX. Änderungen / Streitigkeiten**
- X. Vertragsdauer und Inkrafttretung**

Vertragsbeilagen 1-10

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
I. Vertragsgegenstand		
Transit	1	7
Technischer Betrieb	2	7
II. Druckzonen-Unterteilung der Wasserversorgungen		
Druckzonen	3	7
III. Wassertransport		
Allgemein	4	8
Bauherrschaft und Eigentum	5	8
Spitzenbedarf	6	8
IV. Wassermessung		
Ablesung	7	8
Wassermesser und -abgabestellen	8	8
Abweichungen	9	9
Streitigkeiten	10	9
V. Nutzungsrechte		
Nutzungsrecht Rossberg-Quellen	11	9
Notbezugsrecht Rossberg-Quellen	12	9
Nutzungsrecht Mülenern	13	9
Lieferverpflichtung, Entgelt und Anpassung Grundeinträge	14	10
VI. Baukosten		
Allgemein	15	10
Notverbindungen	16	10
Bruttobaukosten	17	10
Ausnahmen	18	10
Mittelwerte	19	11
Informationspflicht	20	11
Einbezug von Richterswil in die Projektierung	21	11
Fälligkeit	22	11
Subventionierung	23	11
VII. Jährliche Kosten		
<i>VII.a Betriebskostenanteil</i>		<i>11</i>
Massgebliche Betriebskosten Wädenswil	24	12
Aufteilung Wartungs- und Unterhaltskosten – Notverbindungen, Leitungsnetz und Anlagen	25	12

	Artikel	Seite
Nutzungsanteile von Richterswil	26	12
Kostenanteile	27	12
VII.b Förderkosten des ZV-Wassers		13
Förderkosten	28	13
Wasser-Liefermengen	28	13
Spezifischer Energieaufwand	28	13
Energiekosten	28	13
Ermittlung der Förderkosten	28	13
VII.c Förderkosten des Mülenen-Wassers		13
Förderkosten	29	13
Fördermengen Mülenen	29	13
Energieaufwand	29	14
Energiekosten und Ermittlung der Förderkosten	29	14
VII.d Wasserbezugskosten		14
Aushilfslieferungen	30	14
Verlustanteil Seewasser und Ermittlung der Wasserbezugskosten	31	14
Spül-/Notwasser und Ermittlung der Wasserbezugskosten	32	14
VII.e Ersatzkosten		14
Anteil Naturalersatz	33	14
Zahlungsverpflichtung	34	15
VIII. Störungen		
Voraussehbare Abstellungen	35	15
Störungen	36	15
Massnahmen	37	15
IX. Änderungen / Streitigkeiten		
Technische und betriebswirtschaftliche Faktoren	38	15
Streitigkeiten	39	16
X. Vertragsdauer und Inkrafttretung		
Vertragsdauer und Kündigung	40	16
Inkrafttretung	41	16
Aufhebung alter Wasserlieferungsvertrag	42	16

Vertragsbeilagen

Nr	Titel
1	Situation 1:15'000 Anlagen des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital und der Verbandsgemeinden Horgen / Oberrieden / Wädenswil / Richterswil Frei + Krauer AG, Rapperswil; Plan Nr. 8173-811a
2	Hydraulisches Schema Anlagen des Zweckverbandes Seewasserwerk Hirsacker-Appital und Der Verbandsgemeinden Horgen / Oberrieden / Wädenswil / Richterswil Frei + Krauer AG, Rapperswil; Plan Nr. 8173-812a
3	Tabellenblatt Berechnung der 6-jährigen, gemittelten Zonenwerte Wädenswil - Rich- terswil bis zum Jahr 2004 (Musterjahr)
4	Tabellenblatt Aktuelle Daten 2004 (Musterjahr)
5	Tabellenblatt Basis-Daten
6	Tabellenblatt Massgebliche Betriebskosten von Wädenswil mit Werten des Jahres 2004 (Musterjahr)
7	Tabellenblatt Eigentumsverhältnisse und Aufteilung von Wartung / Unterhalts- und Verwaltungsaufwand von Wädenswil für das Jahr 2004 (Musterjahr)
8	Tabellenblatt Investitions- und Nutzungsanteil der durch Richterswil genutzten Leitun- gen und Anlagen
9	Tabellenblatt Betriebskostenanteile der durch Richterswil genutzten Leitungen und Anlagen für das Jahr 2004 (Musterjahr)
10	Tabellenblatt Kosten von Richterswil an Wädenswil für das Jahr 2004 (Musterjahr)

Abkürzungen

A	Anlage	P_{nt}	Aktueller Niedertarif
a	Anteil Gruppenaufwand je Objekt	PW	Pumpwerk
ag	Anteil vom gesamten Aufwand je Objekt respektive Netzteil	r	Anteil Richterswil der Bezugsgrösse
B	Betriebskosten	Res	Reservoir
e1	Spezifische Förderenergie Appital bis Breiten	rm	Abgabemenge Mülener an Richterswil
e2	Spezifische Förderenergie Appital bis Waisenhaus	rv	Reibungsverlust
e3	Spezifische Förderenergie Appital bis Gerenau	STPW	Stufenpumpwerk
e4	Spezifische Förderenergie Appital bis Schlieregg	t	Totaler Wert der Bezugsgrösse
Em	Abgelesener, aktueller Energiebedarf Mülener	Tm	Aktuelle, totale Produktion PW Mülener
e_{spez}	Spez. Energiebedarf	u	Unterhaltsanteil je Objekt
eta	Wirkungsgrad	V	Verlustwert Wädenswil
f	Faktor	V_m	Verlustwert Wädenswil (Mittelwert)
g	Gesamtaufwand je Gruppe	VW	Verwaltung
GWPW	Grundwasserpumpwerk	W1_m	Wädenswil, Zone 1 Mittelwert
H1	Manometrische Förderhöhe Mülener	W1-A1	Reservoir Appital
H2	Manometrische Förderhöhe Waisenhaus	W1-A2	Stufenpumpwerk Gwad
H3	Manometrische Förderhöhe Hirzen	W1-A3	Grundwasserpumpwerk Mülener
H4	Manometrische Förderhöhe Brüschi	W1-L1	Leitung Appital – Gwad – Mülener
k	Unterhaltsanteil Richterswil	W2	Wädenswil, Zone 2
L	Leitung	W2_m	Zone 2 Mittelwert
lw	Leitungslängen	W2-A1	Stufenpumpwerk Appital
M1	aktuelle Wasserabgabe an Richterswil in Mülener (ohne Anteil PW Mülener)	W2-A2	Reservoir Waisenhaus
M1_m	Mittelwert der Wasserabgabe an Richterswil in Mülener (ohne Anteil PW Mülener)	W2-L1	Leitung Appital – Waisenhaus
M3	aktuelle Wasserabgabe an Richterswil in Hirzen	W3-A1	Notversorgungsschacht Hirzen
M4	aktuelle Wasserabgabe an Richterswil in Brüschi	W4-A1	Notversorgungsschacht Brüschi
MID	Magnetisch-Induktiver Wassermesser	WS-A1	Stufenpumpwerk Waisenhaus ⇔ Geisser
Mm	Aktueller Bezug Richterswil ab PW Mülener	WS-A2	Messschacht Sennweid
MS	aktuelle Wasserabgabe an Richterswil in Sennweid	WS-L1	Leitung Waisenhaus – Sennweid
MS_m	Mittelwert der Wasserabgabe an Richterswil in Sennweid	W&U	Wartung und Unterhalt
nr	Nutzungsanteil Richterswil	Z	Bezugskosten Zweckverband
NVS	Notversorgungsschacht	ZV	Zweckverband
P_{gt}	Gemittelter, aktueller Tarif		

Ausgewählte Indizes

a	Anlagen
ha	Hauswasseranschlussleitungen
hv	Haupt- und Versorgungsleitungen
l	Leitungen
lw	Leitwarte
m	Mittelwert
vw	Verwaltung
x	Variable
y	Variable

I. Vertragsgegenstand

Art. 1

Transit

Wädenswil verpflichtet sich zum Transit des Seewasserbezuges Richterswil aus dem Seewasserwerk Hirsacker-Appital durch das Versorgungsnetz von Wädenswil.

Die massgeblichen Transitleitungen und -anlagen sind in den *Beilagen 1* und *8* definiert.

Art. 2

Technischer Betrieb

Wädenswil und Richterswil verpflichten sich, den technischen Aufbau und weiteren Ausbau sowie den Betrieb ihrer Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen aufeinander so abzustimmen, dass sie gemeinsam, im Sinne einer regionalen Wasserversorgung betrieben und gewartet werden können.

Sämtliche für eine Abgabe notwendigen Leitungen und Anlagen sind erstellt.

II. Druckzonen-Unterteilung der Wasserversorgungen

Art. 3

Druckzonen

In den beiden Gemeinden sind die Wasserversorgungsanlagen in vier Druckzonen unterteilt, wobei sich deren Reservoirs in der Höhenlage annähernd entsprechen.

	Wädenswil	Richterswil
Zone 1	Appital-Untermosen	Breiten-Neuhus
Zone 2	Schöneegg-Waisenhaus	Chalchbüel
Zone 3	Oedischwend-Gerenau	Geisser
Zone 4	Schlieregg	Fällmis

Es existieren folgende Verbindungen:

- 1 Verbindung Mülener der Zonen 1
- S Verbindung Sennweid ab Reservoir Waisenhaus via separates Netz mit der Zone 3 Richterswil
- 3 Notverbindung Hirzen der Zonen 3
- 4 Notverbindung Brüschi der Zonen 4

III. Wassertransport

Art. 4

Allgemein

Die Transportanlagen in Wädenswil sind so ausgebaut, dass sie in der Lage sind, die optierte Seewassermenge von Richterswil ab Seewasserwerk Hirsacker-Appital zu transportieren.

Art. 5

Bauherrschaft und Eigentum

Leitungen und Anlagen inkl. Wasserabgabestellen sind jeweils Eigentum nur einer Versorgung. Grundsätzlich ist das Gemeindegebiet Eigentumsgrenze.

Es gelten folgende Ausnahmen, resp. Präzisierungen:

- Die Pumpanlage Geisser im Reservoir Waisenhaus steht im Eigentum von Richterswil
- Die Verbindung ab Wädenswil zum GWPW Mülönen ist im Eigentum von Wädenswil
- Das GWPW Mülönen ist im Eigentum von Wädenswil
- Das Eigentum von Wädenswil endet ausserhalb des Schachtes Hirzen Richtung Richterswil
- Das Eigentum von Wädenswil endet ausserhalb des Schachtes Sennweid Richtung Richterswil
- Das Eigentum von Wädenswil endet ausserhalb des Schachtes Brüschi Richtung Richterswil

Art. 6

Spitzenbedarf

An Tagen mit Spitzenbedarf hat der Wasserbezug gleichmässig während 22 Stunden zu erfolgen.

IV. Wassermessung

Art. 7

Ablesung

Die Ablesung der Wassermesser steht den Vertragsparteien jederzeit zu.

Art. 8

Wassermesser

Alle Wassermesser sollten gleicher Art sein.

Wasserabgabestellen

Die Wassermesser in den Abgabestellen Mülönen und Sennweid sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 9

Abweichungen

Fehler von MID-Wassermessern werden bis zu einem Wert von +/- 0,5 % bei halber Vollbelastung in der Rechnungsstellung nicht berücksichtigt. Bei sonstigen Wassermessern beträgt dieser Wert +/- 5 % bei halber Vollbelastung.

Bei allfällig grösseren Fehlern wird für die entsprechende Zeit der betreffenden Rechnungsperiode eine Korrektur der Ablesung vorgenommen und zudem der Wassermesser ausgewechselt.

Art. 10

Streitigkeiten

Streitigkeiten über Wassermessungen entscheiden endgültig die zuständigen Organe des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches.

V. Nutzungsrechte

Art. 11

Nutzungsrecht
Rossberg-Quellen

Wädenswil verzichtet auf die Ausübung des Nutzungsrechtes von 80 l/min an den Rossberg-Quellen von Richterswil.

Art. 12

Notbezugsrecht
Rossberg-Quellen

Richterswil gewährt an Wädenswil bei Ausfall des Seewasserwerkes oder im Falle eines sonstigen Unterbruches in der Wasserförderung gemäss *Art. 11* ein entgeltliches Notbezugsrecht von 30 % des jeweiligen Rossberg-Quellenertrages ab Wasserleitung Beichenstrasse an der Gemeindegrenze.

Für Wädenswil ergibt sich daraus keine Kostenbeteiligung an die Einrichtung von Entkeimungsanlagen, für die Fassungsanlagen der Rossberg-Quellen sowie für den Unterhalt, den Betrieb und die Erneuerung des Leitungssystems bis zur Abgabestelle an der Gemeindegrenze.

Art. 13

Nutzungsrecht
Mülenen

Richterswil verzichtet auf die Ausübung der Konzession Grundwasserrecht d9-1 von 500 l/min am Filterbrunnen II, alte Sennhütte Mülenen, zu Gunsten einer neuen Konzession für Wädenswil.

Wädenswil verpflichtet sich Richterswil die bisherigen Wasserfrachten von max. 300 l/min aus der neu erstellten Anlage Mülenen gratis abzugeben (exkl. Förderkosten). Diese Pflicht ruht entschädigungslos bei Betriebseinstellungen infolge Verunreinigungen des Grundwassers, Störungen sowie Wartungs- und Unterhaltsarbeiten für die Zeitdauer der effektiven Einstellung.

	Art. 14	
Lieferverpflichtungen		
Art. 14.1		Für die im Grundbuch eingetragene Quellwasser-Lieferverpflichtung zulasten Wädenswil und zugunsten folgender Liegenschaften:
Entgelt von Lieferverpflichtungen		a) Eigentümer von Kat. Nr. 6685 } b) Eigentümer von Kat. Nr. 6687 } Gebiet Erlenstrasse-Mülenen c) Eigentümer von Kat. Nr. 6689 }
		bezahlt Richterswil auf jährliche Rechnungsstellung hin an Wädenswil für total 15 l/min den Preis, wie er für den Seewasserbezug pro m ³ zu entrichten ist.
Art. 14.2		
Anpassung Grundeinträge		Die im Grundbuch eingetragenen Lieferverpflichtungen sind auf den Zeitpunkt, da die Lieferverpflichtungen aus dem Wasserversorgungsnetz Richterswil bzw. Wädenswil erfüllt werden können und sofern die Eigentümer der berechtigten Grundstücke zustimmen, anzupassen.
		Die Kosten für die grundbuchamtliche Bereinigung der Rechtsverhältnisse werden von beiden Gemeinden je zur Hälfte getragen.
VI. Baukosten		
	Art. 15	
Allgemein		An die Baukosten, den künftigen Ersatz, eine Sanierung oder an Leitungsumlegungen der dem Seewasser-Transit nach Richterswil dienenden Anlagen oder Leitungen, welche nicht über den Unterhalt abgerechnet werden, leistet Richterswil einmalige Beiträge an Wädenswil.
	Art. 16	
Notverbindungen		Investitionen an Anlagen und Leitungen zu den Notverbindungen werden von Richterswil und Wädenswil, ausser den Notverbindungsschächten, nicht in die Vergütungs-Berechnungen einbezogen.
	Art. 17	
Bruttobaukosten		Die Bruttobaukosten der einzelnen Leitungen und Anlageteile werden gemäss <i>Beilage 8</i> aufgeteilt.
	Art. 18	
Ausnahmen		Anlagen und Leitungsteile, die ausschliesslich einem Vertragspartner dienen, gehen allein zu dessen Lasten.

Art. 19

Mittelwerte

Die Aufteilung wird mit einem Mittelwert gemäss Beilage 3 der letzten 6 Jahre errechnet; es ergibt sich daher jährlich ein anderer Aufteilungsschlüssel. Je Bauprojekt wird jeweils der letzte verfügbare Wert zu Grunde gelegt.

Art. 20

Informationspflicht

Richterswil wird über Bauvorhaben an den gemeinsamen Anlagen durch die Zustellung des Genehmigungsprojektes informiert.

Art. 21

Einbezug von Richterswil in die Projektierung

Die Projektierung hat bei folgenden Grenzwerten nach Vorabsprachen und koordiniert mit Richterswil zu erfolgen:

- Der Anteil der Bruttobaukosten von Richterswil (vergleiche *Beilage 8*) am entsprechenden Objekt liegt über 35 %.
- Der Anteil der gemäss *Beilage 8* aufgeschlüsselten, abgeschätzten Baukosten von Richterswil ist grösser Fr. 40'000.--

Art. 22

Fälligkeit

Die durch Richterswil zu leistenden einmaligen Baukostenbeiträge für künftige neue Anlagen oder für Erweiterungen werden auf den Zeitpunkt der benützungsbereiten Fertigstellung der entsprechenden Anlagen zur Schlusszahlung fällig. Akkontorechnungen werden gemäss Baufortschritt erhoben.

Art. 23

Subventionierung

Im Falle einer Subventionierung der Baukosten durch den Staat wird diese anteilmässig verrechnet; massgebend sind die Subventionsverfügungen der kantonalen Baudirektion.

VII. Jährliche Kosten

Die *Beilagen 3, 4, 6 und 10* stellen die Daten des Musterjahres 2004 dar.

VII.a Betriebskostenanteil

Der Berechnung des Betriebskostenanteiles werden folgende Daten zu Grunde gelegt resp. ermittelt:

Art. 24

Massgebliche Betriebskosten von Wädenswil

Die massgeblichen Konten der Buchhaltung sind abschliessend in der *Beilage 6* festgehalten. Die Kosten sind in die Gruppen Leitungsnetz, Anlagen und Verwaltung aufgeteilt und der jeweilige prozentuale Anteil der Gruppe an den massgeblichen Betriebskosten ermittelt.

Art. 25

Aufteilung Wartungs- und Unterhaltskosten

Die Aufteilung von Wartungs- und Unterhaltskosten ist in *Beilage 7* festgehalten.

Notverbindungen

Der Unterhalt und die Wartung von Anlagen und Leitungen zu den Notverbindungen werden von Richterswil und Wädenswil, ausser den Notverbindungsschächten und einen eventuellen Wasseraustausch, nicht in die Vergütungs-Berechnungen einbezogen.

Leitungsnetz

Wartung und Unterhalt des Leitungsnetzes wird anteilmässig aufgeteilt. Für den Hydrantenunterhalt werden 10% abgezogen. Die restlichen 90 % werden anteilmässig der jeweiligen aktuellen (vergleiche *Beilage 4*) Leitungslängen in Hausanschluss- und die massgebenden Haupt-/ Versorgungsleitungen aufgeteilt.

Die Aufteilung der Wartungs- und Unterhaltskosten wird nur den jährlich ändernden Leitungslängen angepasst.

Anlagen

Der Aufwand für den Anlagenunterhalt wird anteilmässig auf die einzelnen Anlagen aufgeteilt. Die Anteile wurden aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt. Die Aufteilung der Wartungs- und Unterhaltskosten der Anlagen wird nur bei Veränderungen der Anlagenliste angepasst.

Art. 26

Nutzungsanteile von Richterswil

Die Berechnung der Nutzungsanteile von Richterswil an den gemeinsam genutzten Anlagen und Leitungen erfolgt analog Kapitel V. *Baukosten*.

Verwaltung

Der Anteil der Verwaltung wird mit dem Faktor 0.60 multipliziert; dadurch werden die in den Verwaltungskosten noch enthaltenen, gemeindespezifischen Positionen berücksichtigt.

Art. 27

Kostenanteile

Die einzelnen Kostenanteile der Betriebskosten, der durch Richterswil genutzten Transportanlagen werden anhand der Nutzungsanteile gemäss *Art. 26* und den gemäss *Art. 24* definierten, massgebenden Betriebskosten von Wädenswil gemäss *Beilage 9* ermittelt.

VII.b Förderkosten des Zweckverband-Wassers

Art. 28

Förderkosten Für das Zweckverband-Wasser müssen inklusive Verlustanteil die Förderkosten innerhalb des Netzes von Wädenswil durch Richterswil übernommen werden.

Wasser-Liefermengen Für die gemäss Ablesung von Wädenswil an Richterswil abgegebenen Wassermengen hat Richterswil die entsprechenden Förderkosten ab dem Horizont des Reservoirs Appitals des Zweckverbandes zu tragen.

Die Festhaltung der Werte erfolgt in der *Beilage 4*.

Spezifischer Energieaufwand Der spezifische Energieaufwand für die Förderung ist abhängig vom Reibungsverlust in den Leitungen, vom Wirkungsgrad der Pumpen und Motoren sowie der jeweiligen Förderhöhe.

Die Verrechnung der Abgabe Sennweid erfolgt nur bis ins Reservoir Waisenhaus. Die Stromkosten des STPWs nach der Zone Geisser im Reservoir Waisenhaus werden von Richterswil direkt verrechnet.

Die Berechnung dieser fixen Basiswerte erfolgt in der *Beilage 5*.

Energiekosten Für die Energiekosten wird ein gemittelter Stromtarif P_{gt} [Fr./kWh] eingesetzt. Dieser berücksichtigt folgende Komponenten:

- Niedertarif-Kosten P_{nt} [Fr./kWh]
- Hochtarif-Kosten P_{ht} [Fr./kWh]
- Grundgebühren
- Rabatte
- Blindleistungen

Die Festhaltung und Berechnung der Werte erfolgt in der *Beilage 4*.

Ermittlung der Förderkosten Die Ermittlung der Förderkosten erfolgt in *Beilage 10*.

VII.c Förderkosten des Mülenen-Wassers

Art. 29

Förderkosten Die Förderkosten des von Richterswil zustehenden und geförderten Wassers des GWPW Mülenen nach Richterswil werden ohne Verlustzuschlag verrechnet, da das PW gerade an der Übergabestelle liegt und das Netz von Wädenswil daher nicht genutzt wird.

Fördermengen Mülenen Die Grundlage für den Wasserbezug Mülenen durch Richterswil ist in Art. 13 dieses Vertrages geregelt.

	Der Kostenanteil für Richterswil rechnet sich aus der Förderung Mülener nach Richterswil M_m [m ³ /a] im Verhältnis zur totalen Förderung Mülener T_m [m ³ /a].
Energieaufwand	Der Energieaufwand E_m [kWh/a] steht für die totale Förderung Mülener. Die Festhaltung der Werte erfolgt in der <i>Beilage 4</i> .
Energiekosten	Für die Verrechnung der Energiekosten wird der aktuelle Niedertarif P_{nt} [Fr./kWh] eingesetzt. Die Festhaltung dieses Wertes erfolgt in der <i>Beilage 4</i> .
Ermittlung der Förderkosten	Die Ermittlung der Förderkosten erfolgt in <i>Beilage 10</i> .

VII.d Wasserbezugskosten

Art. 30

Aushilfslieferungen	Der Abgabepreis von Aushilfslieferungen von Richterswil an Wädenswil ist an derselben Abgabestelle für beide Gemeinden gleich.
---------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 31

Verlustanteil Seewasser	Das durch den Zweckverband in den Abgabeschächten Mülener und Sennweid gemessene und via das Netz von Wädenswil nach Richterswil abgegebene Wasser ist im Vergleich zur Abgabemenge im Appital um den Netzverlust von Wädenswil reduziert. Diese Verlust-Wassermenge wird daher durch Wädenswil an den Zweckverband vergütet. Zum Ausgleich soll Richterswil diese Menge an Wädenswil rückvergüten.
-------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ermittlung der Wasserbezugskosten	Die Ermittlung der Wasserbezugskosten infolge des Verlustanteiles Seewasser erfolgt in <i>Beilage 10</i> .
-----------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art. 32

Spül-/Notwasser	Das bei den Spül- und Notverbindungsschächten Hirzen und Brüschi ausgetauschte Wasser ist im Vergleich zur gemessenen Menge um den Netzverlust ab der Ressource reduziert. Diese Verlust-Wassermenge wird daher neben der eigentlichen Austauschmenge zusätzlich vergütet. Als Basis für den Verlustwert wird der aktuelle Wert von Wädenswil, als Wasserpreis der aktuellen des Zweckverbandes zu Grunde gelegt.
-----------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ermittlung der Wasserbezugskosten	Die Ermittlung der Wasserbezugskosten für Spül- und Notwasser inklusive des Verlustanteiles erfolgt in <i>Beilage 10</i> .
-----------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VII.e Ersatzkosten

Art. 33

Anteil Naturalersatz	Als Anteil von Richterswil vom Naturalersatz für die in <i>Art. 14</i> de-
----------------------	----------------------------------------------------------------------------

finierte Menge von 15 l/min (entspricht 7'884 m³/Jahr) ergeben sich multipliziert mit den aktuellen Bezugskosten des Zweckverbandes, die jährlichen Kosten (vergleiche *Beilage 10*).

Art. 34

Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung aus *Art. 14* von Richterswil an Wädenswil entfällt, sobald die Eigentümer des aus *Art. 14* bestehenden Quellenrechts die Lieferverpflichtung aus dem Wasserversorgungsnetz Wädenswil erfüllen.

VIII. Störungen

Art. 35

Voraussehbare Abststellungen

Voraussehbare Abststellungen sind frühzeitig der Gegenpartei anzukündigen und Störungen schnellstens zu beheben.

Für die Behebung von Störungen ist der Eigentümer des gestörten Werkteils allein zuständig und verpflichtet.

Art. 36

Störungen

Unvermeidliche Störungen im Betrieb, der zur gegenseitigen Wasserabgabe direkt oder indirekt dienenden Werkanlagen infolge Maschinendefekten, Stromunterbrüchen, Rohrbrüchen, Reparaturen oder Abststellungen der Hauptleitungen für Neuanschlüsse oder Umbauten usw., berechtigen die dadurch benachteiligte Partei zu keinerlei Entschädigungsansprüchen.

Art. 37

Massnahmen

Bei notwendig werdenden Massnahmen zur Einschränkung des Wasserbezuges infolge grösserer Störungen, höherer Gewalt usw. gewähren die Gemeinden im Rahmen der eigenen Möglichkeiten Aushilfe über die Netzverbindungen.

Diese Massnahmen sind so zu disponieren, dass sie die Wasserbezüger beider Parteien im gleichen Verhältnis treffen, soweit dies technisch durchführbar ist.

IX. Änderungen / Streitigkeiten

Art. 38

Technische und betriebswirtschaftliche Faktoren

Die definierten technischen und betriebswirtschaftlichen Faktoren können im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit ohne formelle Vertragsänderung den allfällig veränderten Gegebenheiten mit Genehmigung durch die beiden Werkvorsteherchaften angepasst werden.

Art. 39

Streitigkeiten

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, sind durch Verwaltungsprozess nach den Bestimmungen des Zürcherischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu erledigen.

X. Vertragsdauer und Inkrafttretung

Art. 40

Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist von unbestimmter Dauer und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 41

Inkrafttretung

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die in beiden Gemeinden zuständigen Organe in Kraft.

Art. 42

Aufhebung alter Wasserlieferungsvertrag

Mit diesem Vertrag wird der frühere Wasserlieferungsvertrag zwischen Wädenswil und Richterswil vom 2.12.1979 aufgehoben.

Genehmigt durch

Gemeinde Richterswil

Stadt Wädenswil

Richterswil den 17. JULI 2006

Wädenswil den 13. März 2006

Im Namen des Gemeinderates

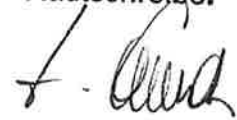
Der Präsident:

Der Schreiber:



Stadtrat Wädenswil
Stadtpräsident

Stadtschreiber



Ueli Fausch

Heinz Kundert